

Beschluss Nr.: 1134/2022

(Ausfertigung)

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Bebertal	14.06.2022	X					
Bauausschuss Hohe Börde	27.06.2022	X					
Gemeinderat Hohe Börde	12.07.2022	X			23	0	0

GEGENSTAND:

Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches - Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Bebertal "Schäfererei"

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde beschließt in öffentlicher Sitzung die Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) - Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Bebertal „Schäfererei“.

Planungsziel ist die Einbeziehung der Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil für das Grundstück Flur 6, Flurstück 38/10 der Gemarkung Bebertal, so dass eine Wohnbebauung und Nebenanlagen realisiert werden können.

Die Satzung wird im Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs-ermächtigung
€	€	€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€		€			€
Gefertigt: C. Imbiel	Amt: 60	Struktur: 60.2	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)
§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB
§ 33 Kommunalverfassung

Sachverhalt:

Der Vorhabenträger beabsichtigte auf dem Grundstück Flur 6, Flurstück 38/10 ein Ein-/Zweifamilienhaus zu errichten. Das Bauvorhaben bauplanungsrechtlich unzulässig ist da sich das Vorhaben außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage befindet.

Der Vorhabenträger beantragte die Aufstellung eines Bauleitplanverfahrens. Die Einbeziehung von Teilflächen des angrenzenden Grundstücks Flur 6, Flurstück 38/6 ist im Verfahren zu prüfen und ggf. erforderlich

Die Flächen sind verkehrstechnisch von der Straße Schäferei erschlossen und sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde als M-gemischte Bauflächen ausgewiesen.

Baurecht kann mit einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 des BauGB - der Außenbereich wird zum Innenbereich erklärt- geschaffen werden.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle entstehenden Verfahrenskosten und ggf. Folgekosten zu übernehmen. Dies wird in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag vereinbart. Der Vorhabenträger beabsichtigt den Planungsauftrag eigenständig zu vergeben.

Anlage

Übersichtskarte

Antrag des Vorhabenträgers (n. Ö.)